

Hinweise zur Bauausführung

Die folgenden Hinweise sind ergänzend zu den Bestimmungen der Entwässerungssatzung des Abwasserverbandes Rothach (AVR) in der Fassung vom 15.03.2016, einsehbar unter www.av-rothach.de, unbedingt zu beachten:

Grundstücksentwässerung

Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach DIN 1986 auszuführen. Der Anschluss an den öffentlichen Kanal ist mit Sattelstück und Steinzeugrohren oder PVC-Hartrohren (Minstdurchmesser 150 mm, Mindestgefälle 1,5% über Rohrscheitel) herzustellen. Die Revisionschächte der Grundstücksentwässerungsanlage sind komplett aus Betonfertigteilen nach DIN 4034 Teil 1 neu wasserdicht herzustellen. Die anfallenden Abwässer sind gemäß dem Entwässerungsplan der Grundstücksentwässerungsanlage zuzuführen, sofern die Stellungnahme des AVR dem nicht entgegensteht. Das Oberflächenwasser der Grundstückszufahrt ist in Gitterrosten oder Hofeinfäulen zu fassen und in die Grundstücksentwässerungsanlage einzuleiten. Es darf nicht frei zur Straße hin abgeführt werden.

Grundstücksanschluss (Hausanschluss)

Die Kosten für den Grundstücksanschluss auf dem eigenen Grundstück hat der Grundstückseigentümer zu tragen. Die Kosten für den Grundstücksanschluss auf öffentlichem Grund trägt in der Regel der AVR. Sämtliche Arbeiten müssen entsprechend den Weisungen des AVR ausgeführt werden. Der Beginn der Arbeiten ist dem AVR schriftlich anzuzeigen. Der Rohrgraben darf erst verfüllt werden, wenn die Rohrleitungen von einem Beauftragten des AVR abgenommen worden sind. Von der Fertigstellung der Rohrleitungen ist der AVR rechtzeitig zu verständigen. Sollte der Rohrgraben vor Abnahme aufgefüllt worden sein, kann der AVR die Freilegung auf Kosten des Grundstückseigentümers verlangen. Sämtliche im Erdreich verlegten Rohrleitungen sind einer Druckprüfung gemäß DIN 4033 zu unterziehen. Zur Druckprüfung ist der AVR rechtzeitig zu verständigen. Das zur Druckprüfung vom Bauunternehmer bereitzustellende Protokoll ist vom Beauftragten des AVR anzuerkennen.

Aufgrabungen in Straßen und Gehwegen

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die zum Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlage an den öffentlichen Kanal vorgenommenen Aufgrabungen mit lehmfreiem Kiesmaterial in ganzer Tiefe wieder aufzufüllen und gut zu verdichten. Bindiges Material darf nicht eingebaut werden. Auf die Bestimmungen der StVO und des Straßenrechts wird hingewiesen (Einholung erforderlicher Genehmigungen bei Gemeinde, Landratsamt oder Straßenbauamt). Die endgültige Wiederinstandsetzung kann durch eine vom AVR beauftragte Straßenbaufirma auf Kosten des Grundstückseigentümers erfolgen.

Veränderung von Randsteinen und Straßenkanten

Sollte es erforderlich sein, bestehende Randsteine und Straßenkanten wegen der Baumaßnahme zu verändern, werden die entsprechenden Arbeiten durch eine vom AVR beauftragte Straßenbaufirma auf Kosten des Grundstückseigentümers ausgeführt.

Beschädigung angrenzender Straßen und Gehwege

Werden an das Grundstück angrenzende Straßen und Gehwege durch die Baumaßnahme beschädigt, erfolgt die Instandsetzung auf Kosten des Grundstückseigentümers durch eine vom AVR beauftragte Straßenbaufirma. Bis zum Abschluss der Wiederinstandsetzung liegen Verkehrssicherungspflicht und Haftung beim Grundstückseigentümer.

Verunreinigung öffentlicher Straßen und Wege

Nach dem Straßen- und Wegerecht sowie den Verordnungen der am AVR beteiligten Gemeinden ist jegliche Verunreinigung öffentlicher Straßen und Wege verboten. Verunreinigungen, die durch Auf- und Abladearbeiten oder das Wegfahren von Bauaushub entstehen, hat der Grundstückseigentümer unverzüglich zu entfernen.

Lagerung von Baumaterial und Abstellen von Baugeräten.

Die Lagerung von Baumaterial und das Abstellen von Baugeräten auf öffentlichen Flächen bedarf der Erlaubnis des jeweiligen Straßenbaulastträgers (Gemeinde, Straßenbauamt).

Bauwasserzähler

Bei der Nutzung von temporären Sanitäranlagen, die an den Kanal des AVR angeschlossen sind, ist die Installation eines Unterzählers erforderlich, um die Wassermenge zu messen, die in den Kanal eingeleitet wird. Bitte teilen Sie dem AVR nach dem Abbau der Anlage den entsprechenden Zählerstand mit.